

# Satzung für die Deutsche Gesellschaft für Schema-Arbeit D-A-CH

*Errichtungsdatum: 29.11.2015, Änderungsdatum: 18.08.2020*

---

## § 1<sup>[SEP]</sup>

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Schema-Arbeit D-A-CH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Oranienburg.

## § 2

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3<sup>[SEP]</sup>

### Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch

1. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, Abs. 2, Nr. 7 AO )
2. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52, Abs. 2, Ziffer 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung und Anwendung der Schema-Arbeit für Menschen zur Stärkung und Sicherung ihrer seelischen Gesundheit.

Hierzu sollen

- die Grundlagen der allgemeinen Schema-Arbeit festgelegt werden in Abgrenzung zur Schematherapie als einer speziellen Methode in der psychotherapeutischen Behandlung seelisch kranker Menschen,
- Lehrveranstaltungen durchgeführt werden im Bereich der beruflichen Aus-, Weiter-, und Fortbildung für medizinische, therapeutische und beratende Berufe zur eigenständigen Anwendung der Schema-Arbeit für betroffene Menschen,
- Qualitätsstandards für diese Lehrangebote mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitet werden zur Zertifizierung der Kursteilnehmer.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung geschieht durch

- wissenschaftliche Begleitung der von der Deutschen Gesellschaft für Schemaarbeit entwickelten Curricula,
- eigene Forschungsaktivitäten oder Förderung anderer Wissenschaftler zu den Auswirkungen der Schema-Arbeit bei den betroffenen Menschen,
- publizistische Tätigkeit über Auswirkungen von Schema-Arbeit auf die seelische Gesundheit,
- Informationsvermittlung auf dem Gebiet der Schemas-Arbeit durch Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge,
- wissenschaftlichen Austausch mit Ärzten und Psychologen, die schematherapeutisch arbeiten und Zusammenarbeit mit schematherapeutischen Gesellschaften.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<sup>[1]</sup>

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie auch andere Vereinsmitglieder, haben nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, etc. Die Erstattung erfolgt in Umfang und Höhe in dem Maße, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln durch andere juristische oder natürliche Personen, Einrichtungen, Behörden etc. dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag über das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Antragsformular durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
3. Die Kontaktdaten der Mitglieder (Name, Vorname, Titel, Praxisanschrift, E-Mail, Homepage) werden in einer Mitgliederliste des Vereins veröffentlicht. Sofern ein Mitglied mit der Publikation seiner Kontaktdaten nicht einverstanden ist, kann es von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Nach Eingang des Widerspruchs werden die Kontaktdaten des betreffenden Mitgliedes unverzüglich (gemäß den technischen Möglichkeiten) von der öffentlichen Mitgliederliste gestrichen.
4. Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand verliehen werden. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung der/des zu Ehrenden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung (an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Adresse des Mitglieds mit einfacher Post abgesandt), für einen weiteren Monat im Rückstand bleibt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Mahnschreibens. Die Streichung hat die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres zur Folge. Einer weiteren Mitteilung über die Streichung bedarf es nicht.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Wird keine Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als wirksam.

## **§ 9**

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10<sup>[SEP]</sup>**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand <sup>[SEP]</sup>

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Fristbeginn gelten die Bestimmungen des Absatz 2 dieses Paragraphen

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt offen oder geheim mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins könne nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten: <sup>{SEP}</sup>

- Bericht des Vorstandes <sup>{SEP}</sup>
- Vorlage des Kassenberichtes <sup>{SEP}</sup>
- Entlastung des Vorstandes <sup>{SEP}</sup>
- Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (alle drei Jahre) <sup>{SEP}</sup>
- Wahl von Rechnungsprüfern (alle drei Jahre)

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie kann auch im Ausland stattfinden.

7. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.

Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

## **§ 12<sup>SEP</sup>**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäße Ziele und Aufgaben des Vereins
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
4. Genehmigung und Entgegennahme des Haushaltsplanes
5. Bestätigung der Zertifizierungs- und Beitragsordnung
6. Festlegung einer Entschädigungsregelung für Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben (§ 13, 6)
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
9. Wahl von 2 Kassenprüfern
10. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über die Verweigerung der Aufnahme (§7, 2) oder den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8, 5) bei dessen Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Präsidentin / Präsident (1.Vorsitzende{r})
  - Vizepräsidentin / Vizepräsident (2. Vorsitzende{r})
  - Schatzmeisterin / Schatzmeister
  - Schriftführerin / Schriftführer  
und bis zu 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht zwingend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden oder Gerichten aus

formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand erlässt eine Zertifizierungsordnung und eine Beitragsordnung, die jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

#### **§ 14**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die auch im Rahmen einer Telefonkonferenz stattfinden können. Sie werden von dem/der Präsident/in, bei dessen Verhinderung von dem/der Vizepräsident/in einberufen. Gleich ob die Einberufung schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischen Postverkehrs erfolgt, ist eine Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, anwesend oder telefonisch verbunden sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Die Wahlen erfolgen geheim. Präsident/in und Vizepräsident/in, sowie Schatzmeister/in und Schriftführer/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende Mitglieder widersprechen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können offen und kumulativ gewählt werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Es ist derjenige Vorstand gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ab dem 3. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Den Personen des Vorstandes ist Ersatz ihrer Fremdauslagen aus Anlass ihrer Tätigkeit zu leisten.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16<sup>[SEP]</sup>**

### **Die Ausschüsse**

Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen, die Vorschläge zur Erfüllung von Teilaufgaben erarbeiten. Bei der Vorstellung und Erörterung der Vorschläge kann Ausschussmitgliedern die Anwesenheit bei der Vorstandssitzung gestattet werden.

## **§ 17<sup>[SEP]</sup>**

### **Der wissenschaftliche Beirat**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einen ständigen wissenschaftlichen Beirat zu berufen. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die sich aufgrund ihrer wissenschaftlichen und/oder praktischen Tätigkeit besondere Verdienste im Bereich der Schema-Arbeit erworben haben.
2. Der wissenschaftliche Beirat soll die Ausbildungsstandards, die Einhaltung der ethischen Richtlinien und die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Schema-Arbeit überwachen.
3. Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates soll der Vorstand in die Vereinsarbeit integrieren.

## **§ 18**

### **Regionalstellen**

Zum Zwecke der Förderung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogrammen auf dem Gebiet der Schema-Arbeit können bundesweit Regionalstellen gebildet werden. Der Vorstand kann hierzu mit geeigneten Mitgliedern, deren Mitgliedschaft mindestens bereits zwei volle Kalenderjahre besteht und die für die Leitung einer Regionalstelle besonders qualifiziert sind, Regionalstellenleiter-Verträge schließen.

## **§ 19**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für geistig Behinderte Oberhavel Nord e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Die erste satzungsmäßige Vorstandswahl findet im dritten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung statt. Bis dahin bilden die Gründungsmitglieder den Vorstand. Die Gründungsmitglieder haben sofort und ohne Wartezeit den Status aktiver Mitglieder und behalten diese auch im weiteren Verlauf.

### **Der Gründungsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:**

#### **Präsidentin:**

Dr. Margareta Kampmann- Schwantes, geb. 12.07.1955, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie,  
Germendorfer Weg 21, 16727 Oberkrämer

#### **Vizepräsident:**

Miriam Schwantes, geb. 30.10.1978, Fachärztin für Innere Medizin,  
Barbarossastr. 50, 10781 Berlin

#### **Schatzmeisterin:**

Annika Lonak , geb. 03.12.1979, Ärztin,  
Antonstr. 34, 13347 Berlin

#### **Schriftführerin:**

Dipl.-Psych. Claudia Zahn, 16.03.1964, Psychologin,  
Friedbergstr. 28, 14057 Berlin

#### **Weitere Vorstandsmitglieder:**

Maike Baumann, geb. 13.08.1981, Psychologin  
Albert-Einstein Strasse 24, 14473 Potsdam

Dr. med. dent. Anke Handrock, geb. 18.02.1959, Zahnärztin  
Suarezstr. 34, 14057 Berlin

Dipl. - Med. Maik Heineke, geb. 09.03.1964,  
Facharzt für Anästhesie und Facharzt für Allgemeinmedizin,  
Zur Thomas-Müntzer-Siedlung 16, 02829 Markersdorf OT Holtendorf

Prof. Dr. med. Ulrich Schwantes, geb. 07.07.1946, Facharzt für Allgemeinmedizin,  
Psychotherapie, Geriatrie  
Germendorfer Weg 21, 16727 Oberkrämer